

## TOP-THEMA

## Managementbeteiligungen: BFH setzt klare Grenzen

### WEGWEISENDES URTEIL FÜR DIE VERWALTUNGSPRAXIS —

Der **Bundesfinanzhof** (BFH) hat in seiner kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom 4. Oktober 2016 (IX R 43/15) bestätigt, dass Einkünfte aus Managementbeteiligungen grundsätzlich nicht als Arbeitslohn zu besteuern sind. Damit folgte der 9. Senat einer Entscheidung des **Finanzgerichts Köln** vom 20. Mai 2015 (3 K 3253/11, DStZ 2016, 220). **Barbara Koch-Schulte**, Partnerin bei **P+P Pöllath + Partners** in München, klärt über die Bedeutung des Urteils für die gängige Praxis auf.

### Hintergrund der Entscheidung

In dem entschiedenen Fall war dem Management eines von Private Equity-Investoren erworbenen Unternehmens eine Beteiligung am Kapital der Holdinggesellschaft angeboten worden. Dieses Angebot hatte der Kläger angenommen und eine Beteiligung zum Verkehrswert erworben. Die vertraglichen Bestimmungen der Managementbeteiligungen sahen unter anderem eine Abfindung im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor, deren Höhe sich nach dem Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (sog. Leaver Scheme) und nach der Haltedauer der Beteiligung (sog. Vesting) richten sollte. Im Zuge des späteren Verkaufs des Unternehmens durch die Investoren wurde auch die Beteiligung des Klägers zum Marktwert an einen Dritten verkauft.

Die Finanzverwaltung wollte daraufhin, wie in den letzten Jahren häufig, die Einkünfte aus dem Verkauf der Beteiligung als Arbeitslohn besteuern. Der Kläger hatte sie dagegen als nicht steuerbare Veräußerungsgewinne deklariert. Das Finanzgericht Köln bestätigte die Einschätzung des Klägers.

### Reaktion der Finanzverwaltung steht noch aus

Der Fall zeigt sehr deutlich, wie die Finanzverwaltung in der Vergangenheit mit Managern und den Erlösen aus Managementbeteiligungen umgegangen ist. Aus zum Teil nur schwer nachvollziehbaren Gründen wurden Erlöse aus Managementbeteiligungen zunehmend pauschal einer Besteuerung als Arbeitslohn unterworfen. Dabei hatte der 6. Senat des Bundesfinanzhofs bereits 2009 entschieden, dass Mitarbeiter- oder Managementbeteiligungen als Sonderrechtsverhältnisse grundsätzlich selbstständig neben dem Arbeitsverhältnis stehen (vom 17.06.2009, VI R 69/06). Als wichtige Indizien für die Annahme einer echten Kapitalbeteiligung nennt der 9. Senat nun den Erwerb und die Veräußerung der Beteiligung zum Marktwert sowie das Bestehen eines effektiven Verlustrisikos. Unschädlich ist, wenn die Beteiligung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben oder zu verkaufen ist und dafür ein vom Beendigungsgrund abhängiger Ankaufspreis vorgesehen ist.

**Fazit:** Derzeit ist noch unklar, wie sich die Finanzverwaltung in Bezug auf die Besteuerung von Managementbeteiligungen

aufstellen wird. Denn bisher ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden, weswegen eine offizielle Stellungnahme der Finanzämter in Bezug auf die aktuelle Verwaltungspraxis noch aussteht.

Dennoch ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs als klare Grenzziehung für die Verwaltungspraxis zu sehen und auch zu verstehen. Selbst wenn die Finanzverwaltung nicht willens sein sollte, dieser Entscheidung zu folgen, so werden sich die Finanzgerichte schwer tun, an ihr vorbeizukommen. ■

## Orrick berät Hannover Finanz

### ASTYX-BETEILIGUNG AN ZF VERKAUFT — Orrick, Her-

**rington & Sutcliffe LLP** hat die **Hannover Finanz** beim Verkauf ihrer Anteile an der **Astyx Communication & Sensors GmbH** (Astyx) an Automobilzulieferer **ZF Friedrichshafen** (ZF) rechtlich beraten. Als Minderheitsgesellschafter und Eigenkapitalpartner begleitet Hannover Finanz Astyx bereits seit 2000. Astyx mit Sitz in Ottobrunn bei München wurde 1997 als Spin-Off der **Daimler Benz Aerospace AG** (jetzt **Airbus Group**) gegründet. Das Unternehmen entwickelt und produziert Höchstfrequenz-Radarsensoren und -module unter anderem für die Automobilindustrie. Käufer ZF ist ein weltweit führender Technologiekonzern in der Antriebs- und Fahrwerktechnik sowie der aktiven und passiven Sicherheitstechnik.

Das Orrick-Beraterteam stand hierbei unter der Federführung der Münchener M&A- und Private Equity-Partner **Christoph Brenner** und **Fabian von Samson-Himmelstjerna**. ■

## Latham & Watkins für BofA Merrill Lynch und Citigroup tätig

**KAPITALERHÖHUNG DER E.ON SE —** Die internationale Wirtschaftskanzlei **Latham & Watkins LLP** hat die Konsortialbanken **BofA Merrill Lynch** und **Citigroup** im Zusammenhang mit der Durchführung der Kapitalerhöhung der **E.ON SE** beraten.

Die insgesamt 200.099.000 neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital des privaten Energieunternehmens E.ON wurden im Rahmen eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding) bei institutionellen Investoren platziert. Aus der Kapitalerhöhung fließt E.ON ein Bruttoemissionserlös in Höhe von ca. 1,35 Mrd. Euro zu.

Das Beraterteam von Latham & Watkins wurde geleitet von Partner **Oliver Seiler** (Frankfurt). Unterstützt wurde er vom Londoner Partner **David Boles** (beide Kapitalmarktrecht). ■

## Osborne Clarke begleitet Wirecard

**WEITERE EXPANSION NACH SÜDAFRIKA —** Die internationale Kanzlei **Osborne Clarke** hat die **Wirecard AG** bei der Übernahme sämtlicher Anteile an der **MyGate Communications** (Pty) mit Sitz in Kapstadt beraten. Der vereinbarte Kaufpreis von ▶

23,1 Mio. Euro besteht aus Barzahlungen in Höhe von 18,2 Mio. Euro und weiteren Earnout-Zahlungen von bis zu 4,9 Mio. Euro.

MyGate ist ein führender Payment Service Provider (PSP) in Afrika. Die Firma betreibt eines der größten und am schnellsten wachsenden afrikanischen Payment Gateways. Das übernommene PSP-Geschäft mit seiner Integration in Afrikas führende Acquiring-Banken bietet einen enormen Mehrwert für Wirecards regionales Produktportfolio und ergänzt das bisherige Angebot der Tochter **Wirecard South Africa**. Künftig erhalten afrikanische Händler vollumfängliche Payment-Lösungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette aus einer Hand.

Ein Osborne Clarke-Team unter Federführung von Partner **Björn Hürten** (Corporate/M&A, Köln) beriet Wirecard bei dieser Transaktion und koordinierte darüber hinaus auch die Arbeit der südafrikanischen Best-Friend-Kanzlei **Werksmans**. ■

## Ashurst für IBU-tec im Einsatz

**TRANSACTION COUNSEL BEI BÖRSENGANG** — **Ashurst** hat die IBU-tec advanced materials AG (**IBU-tec**) als so genannter Transaction Counsel bei ihrem Börsengang im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelsegment „Scale“ begleitet. Die Transaktion ist der erste Börsengang in dem neu geschaffenen Segment für kleine und mittlere Unternehmen, das am 1.3.2017 gestartet war, um den Entry Standard zu ersetzen. Begleitet wurde der Börsengang von der **ICF Bank AG** als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner. Der Vorstand der IBU-tec hatte zuvor am 27.3. mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die im Rahmen des Börsengangs beschlossene Kapitalerhöhung von 1 Mio. Aktien in voller Höhe durchzuführen. Der Platzierungspreis für die angebotenen Aktien wurde auf 16,50 Euro je Aktie festgelegt. Es wurden sämtliche angebotenen Aktien bei Investoren platziert.

Das Ashurst-Kernteam wurde in dieser Angelegenheit vom Frankfurter Corporate Finance-Partner **Matthias von Oppen** federführend geleitet. Im Bereich Aktienrecht unterstützt ihn zudem sein Frankfurter Kollege, Counsel **Gerrit Clasen**. ■

## PwC Legal unterstützt Cumulocity

**VERKAUF AN SOFTWARE AG** — **PwC Legal** hat die Gesellschafter des Softwareunternehmens **Cumulocity** beim Verkauf an die **Software AG** umfassend rechtlich beraten. Die Düsseldorf-Cumulocity GmbH kooperiert bereits seit 2015 mit der in Darmstadt ansässigen Software AG im Rahmen einer strategischen Partnerschaft. Das Startup-Unternehmen, 2012 gegründet, entwickelt und vertreibt innovative Software-Lösungen für das so genannte Internet der Dinge (IoT). Ihre IoT-Cloud, eine Anwendungs- und Geräte-Management-Plattform, ermöglicht es Unternehmen, vernetzte Geräte und Sensoren einfach an IT-Anwendungen anzubinden. Käufer Software bietet dagegen eine digitale Business-Plattform für durchgängige Prozesse mit den Komponenten Integration, Prozess-

management, In-Memory-Datentechnologie, Anwendungsentwicklung, Echtzeit-Analyse und IT-Architektur-Management.

PwC Legal hat die Verkäufer, zu denen die Gründungsgesellschafter von Cumulocity sowie die Investoren **High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG**, **HCS Beteiligungsgesellschaft mbH** sowie **Verso Spin-off Fund I KY**, **ESPOO** (Finnland) zählen, während des kompletten Verkaufsprozesses begleitet. Das Beraterteam stand dabei unter der Federführung des Nürnberger Partners **Gerhard Wacker** (Corporate/M&A).

Software wurde in dieser Angelegenheit von einem Team von **Clifford Chance** unter der Leitung von Partner **Christof-Ulrich Goldschmidt** (Corporate/M&A, Frankfurt) vertreten. ■

### TRANSFERMARKT

Die internationale Wirtschaftskanzlei **Bryan Cave LLP** baut ihre IP-Praxis in Deutschland weiter aus. Der IP- und IT-Rechtsexperte **Dominik Weiß** verstärkt seit Mitte März 2017 als Counsel das Team im Hamburger Büro. Er wechselte von **Bock Legal** aus Frankfurt am Main, wo er zuvor die Position eines Associated Partner innehatte. Für das IP-Team ist es der zweite Zugang in diesem Jahr, nachdem Anfang März der Markenrechtler **Andreas Hentschel** seine Tätigkeit an der Elbe aufgenommen hatte. Weiß ist auf die Bereiche IP- und IT-Recht spezialisiert. Er berät in- und ausländische Unternehmen bei der effektiven Durchsetzung ihrer Schutzrechte und verfügt insbesondere in den Bereichen Marken- und Wettbewerbsrecht sowie im Designschutz über umfassende gerichtliche Erfahrung. Zudem unterstützt er Mandanten bei der Anmeldung nationaler und internationaler Marken und berät zu komplexen Fragen des IT-Rechts und des E-Commerce. Hier unterstützt er zahlreiche Mandanten bei der rechtssicheren Gestaltung von Online-Shops und sonstigen Webauftritten, bei der Lizenzierung und dem Vertrieb von Software sowie bei der rechtlichen Begleitung von IT-Projekten. + + + Die internationale Anwaltskanzlei **Reed Smith** hat kürzlich bekannt gegeben, dass der IT- und Datenschutzexperte **Andreas Splittgerber** und sein Team die IP, Information and Innovation Group von Reed Smith in München verstärken werden. Splittgerber leitete bisher die deutsche Technologie- und Datenschutzpraxis von **Olswang**. Gemeinsam mit seinem Team wird er die bestehende IT-Rechtspraxis insbesondere um Partner **Philipp Süß** und Counsel **Thomas Fischl** ausbauen. Splittgerber ist auf die Beratungsfelder IT-Recht, Datenschutz, Internet- und Social-Media-Recht spezialisiert. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung nationaler und internationaler Technologieunternehmen. + + + **Görg** gewinnt zum 1. Mai 2017 **Adalbert Rödding** als neuen Partner für den Bereich Steuern am Kölner Standort. Mit dem Zugang von Rödding setzt Görg ein klares Wachstumssignal in diesem Segment. Ihm folgt als Counsel der ebenfalls sehr erfahrene Principal Associate **Holger Dann**. Rödding kommt von **Freshfields Bruckhaus Deringer**, wo er elf Jahre als Partner der internationalen Steuerrechtsgruppe angehörte. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind die Strukturierung und Finanzierung von nationalen und internationalen M&A-Deals, Umstrukturierungen und Sanierungen, Private Equity- und Immobilientransaktionen. Zu seinen Mandanten zählen nationale und internationale Unternehmen sowie Investoren, u. a. **EQT**, **Permira**, **Ströer**, **CVC**, **Deutsche Bank**, **Prelios** und **Barclays**.

# Änderung der Verlustverrechnung bei Körperschaften

**STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN FÜR WAGNISKAPITALGEBER** — Am 23.12.2016 wurde das „Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Ziel des Gesetzes ist die Lockerung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Eigenkapitalzuführung durch Investoren in Körperschaften wie beispielsweise in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG). Dadurch werden Investitionen in Start-Ups und sanierungsbedürftige Gesellschaften steuerlich einfacher. Johannes Stehr, Partner und Steuerrechtsexperte bei der Kanzlei Arnecke Sibeth, schildert, was die Änderung im Einzelnen für Konsequenzen hat.

## Hintergrund

Erwirtschaftet ein Unternehmen Verluste, ist dies betriebswirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Steuerlich haben Verluste jedoch einen Wert. Die Verluste können nämlich mit in der Zukunft erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden und senken dadurch die Steuerlast.

Bislang war die Verlustverrechnung bei Körperschaften stark eingeschränkt. Nach § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) geht ein Verlust vollständig verloren, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile an der Körperschaft innerhalb von fünf Jahren übertragen werden, beziehungsweise anteilig, wenn mehr als 25 Prozent (bis 50 Prozent) übergeben werden. Ausnahmen vom Verlustuntergang waren gesetzlich nur in engen Grenzen vorgesehen, nämlich für bestimmte Übertragungen im Konzern (Konzernklausel) und für den Fall, dass zum Zeitpunkt des schädlichen Erwerbs stille Reserven vorhanden sind (Stille-Reserven-Klausel).

Die bisherige Besteuerungspraxis hat gezeigt, dass Situationen auftreten, in denen ein Verlustuntergang wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und zur Missbrauchsvermeidung nicht erforderlich ist. Dies führte bereits zu einer Vorlage beim Bundesverfassungsgericht. Kritisiert wurde, dass der Verlustuntergang allein an die formale Voraussetzung eines Gesellschafterwechsels anknüpfte und so auch bei einer wirtschaftlich notwendigen Eigenkapitalzuführung durch Investoren eintreten konnte. Tödlich gerade für junge Technologieunternehmen, die neue Wagniskapitalgeber als Investoren gewinnen konnten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit des in 2008 eingefügten § 8c KStG steht aber noch aus.

## Neuregelung

Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften“ hat der deutsche Gesetzgeber nun reagiert und eine neue Vorschrift (§ 8d KStG) in das bestehende Gesetz eingefügt. Nach dieser bleibt die Verlustnutzung möglich, solange der Geschäftsbetrieb der Körperschaft, der in den drei zurückliegenden Jahren unterhalten worden ist, unverändert fortgeführt wird (so genanntes Fortführungserfordernis).

Wird dieses Fortführungserfordernis erfüllt, führt ein nach § 8c KStG grundsätzlich schädlicher Beteiligungserwerb nicht zum Verlustuntergang. Er kann vielmehr zukünftig noch zur Verrechnung mit Gewinnen genutzt werden. Der verbleibende Verlust wird verfahrensrechtlich als so genannter „fortführungsgebundener Verlustvortrag“ gesondert

in einem Steuerbescheid festgestellt. Sollte das Erfordernis hingegen verletzt werden, bevor der Verlust verbraucht wurde, sind die Verluste nicht mehr nutzbar und gehen unter. Helfen kann dann grundsätzlich nur noch die so genannte Stille-Reserven-Klausel, die auch im Anwendungsbereich des abgeänderten Paragraphen gilt.

Zentraler Begriff der Neuregelung ist also der Geschäftsbetrieb. Dieser umfasst nach der gesetzlichen Definition die von einer einheitlichen Gewinnerzielungsabsicht getragenen, nachhaltigen, sich gegenseitig ergänzenden und fördernden Betätigungen der Körperschaft und orientiert sich an qualitativen Merkmalen in einer Gesamtbetrachtung. Dieses sind angebotene Dienstleistungen oder Produkte, Kunden- und Lieferantenkreise, bediente Märkte sowie die Qualifikation von Arbeitnehmern. Das Fortführungserfordernis wird – ohne zeitliche Grenze – beispielsweise bei der Einstellung oder bei einem zeitweisen Ruhigstellen des Geschäftsbetriebs, bei einem Wechsel der Branche und bei der Aufnahme eines weiteren Betriebs verletzt. Darüber hinaus ist es auch schädlich, wenn die Körperschaft sich an einer Mitunternehmerschaft beteiligt, die Körperschaft die Stellung eines Organträgers einnimmt oder auf diese Wirtschaftsgüter übertragen werden, die sie zu einem geringeren als dem gemeinen Wert ansetzt.



Johannes Stehr  
Arnecke Sibeth

## Bewertung

Die gesetzliche Neuregelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit ihr können nicht genutzte Verluste auch nach einem Anteilseignerwechsel weiterhin steuermindernd bei der Verlustgesellschaft berücksichtigt werden, sofern diese denselben Geschäftsbetrieb fortführt. Damit werden die Finanzierungsmöglichkeiten von jungen Unternehmen wie Start-Ups verbessert, die häufig Anfangsverluste erzielen und neues Kapital zur Fortführung des Betriebs benötigen. Auch Sanierungen werden so erleichtert. Der Gesetzgeber reduziert damit steuerliche Hemmnisse bei der Unternehmensfinanzierung durch Neueintritt oder Wechsel von Anteilseignern und verbessert insgesamt die Rahmenbedingungen für Wagniskapital in Deutschland.

Der neue Paragraph ist andererseits aber auch komplex und bietet viel Streitpotenzial. Es ist daher zu erwarten, dass sich die Finanzgerichte zeitnah intensiv mit der gesetzlichen Neuregelung werden beschäftigen müssen. ■

# Tätigkeit im Home-Office

**WAS RECHTLICH ZU BEACHTEN IST — Im Zeitalter der zunehmenden Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsprozessen stehen viele Arbeitgeber vor der Herausforderung, junge Talente zu rekrutieren und dauerhaft an sich zu binden. Um den Interessen der Arbeitnehmer nach mehr Flexibilität und einer verbesserten Work-Life-Balance gerecht zu werden, müssen Arbeitgeber kreative Lösungen anbieten. In Ergänzung zu verschiedenen Arbeitszeitmodellen bieten Unternehmen ihrer Belegschaft vermehrt die Möglichkeit, auch von zu Hause aus zu arbeiten. Die Home-Office Tätigkeit wirft dabei zahlreiche Rechtsfragen auf, die im Folgenden von Matthew Devey und Peter Gumnior von Linklaters erläutert werden.**

Home-Office Tätigkeiten sind aus dem heutigen Arbeitsleben kaum wegzudenken. Arbeitnehmer sehen durch das Arbeiten von zu Hause Einsparungen von Zeit sowie Fahrkosten und erhoffen sich dadurch eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Umfragen im Jahr 2015 haben ergeben, dass ca. 53% der Betriebe in Deutschland mit über 500 Beschäftigten die Möglichkeit bieten, mindestens teilweise von zu Hause zu arbeiten. Bei Betrieben unter 500 Beschäftigten sind es knapp ein Drittel. Unter Angestellten sind es mit 31% rund ein Drittel der Beschäftigten, die zumindest gelegentlich im Home-Office arbeiten; davon 35% Männer und 24% Frauen.

**Kein Anspruch auf Home-Office:** Es besteht grundsätzlich kein Anspruch des Arbeitnehmers auf einen Home-Office Arbeitsplatz. Diesbezüglich bedarf es – sofern keine kollektivrechtliche Abrede im Betrieb besteht – einer individuellen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Vorsicht ist allerdings vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten. Gewährt der Arbeitgeber mehreren Arbeitnehmern die Möglichkeit, vollständig oder zumindest teilweise von zu Hause zu arbeiten, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass andere Arbeitnehmer unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls eine zumindest teilweise Tätigkeit im Home-Office verlangen. Kann allerdings ein Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen die geschuldete Tätigkeit nicht mehr am ursprünglichen Einsatzort erbringen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihn an einen anderen Arbeitsplatz zu versetzen, soweit dies rechtlich zulässig und dem Arbeitgeber zumutbar ist. Dies kann grundsätzlich auch die Zuweisung eines Home-Office Arbeitsplatzes umfassen, soweit der Arbeitnehmer dies konkret verlangt.

**Einführung des Home-Offices:** In der Praxis sollte die Gewährung und Ausgestaltung der Home-Office Tätigkeit stets in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Relevante Punkte wie zum Beispiel Anforderungen an den Arbeitsplatz, Schutz vertraulicher Daten und Informationen (insbesondere Passwörter), Aufwendungsersatz (Kosten des Arbeitszimmers, Büroustattung, Telefon- und Faxkosten) sollten ausführlich geregelt werden.

**Aufhebung des Home-Offices:** Im Wege des Direktionsrechts ist ein Entzug des gewährten Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber nicht möglich. Notwendig ist ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht in der einzelvertraglichen Home-Office Vereinbarung. Auf Grund des Umstandes, dass es sich bei dieser Vereinbarung häufig um allgemeine Geschäftsbedingungen handeln wird, darf der Entzug der

Home-Office Tätigkeit den Arbeitnehmer weder unangemessen benachteiligen, noch intransparent sein. Es muss eine Abwägung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen stattfinden. Daher sollten zumindest



Matthew Devey und Peter Gumnior  
Linklaters

beispielhaft die möglichen Gründe für den Entzug in der vertraglichen Abrede über das Home-Office genannt werden.

**Beteiligung des Betriebsrats:** Sofern ein Betriebsrat im Unternehmen besteht, ist zu beachten, dass die Gewährung und der Entzug der Home-Office Tätigkeit in der Regel eine mitbestimmungspflichtige Versetzung darstellt, d. h. der Betriebsrat ist über die Maßnahme zu unterrichten und dessen Zustimmung einzuholen. Allerdings bedarf es Letzterer nach dem Wortlaut des Gesetzes nur in Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern. Die fehlende Zustimmung des Betriebsrats hat nach der vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung zur Folge, dass die Versetzung unwirksam ist. Sofern der Betriebsrat die Zustimmung zum Entzug der Home-Office Tätigkeit verweigert, darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer somit bis zur endgültigen Klärung des Rechtsstreits den Home-Office Arbeitsplatz nicht versagen.

**Weitere rechtliche Themen:** Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle gestaltet sich bei heimbasierter Arbeit deutlich schwieriger als bei direkt im Betrieb ausgeübten Tätigkeiten. Sofern eine Überwachung durch eine technische Einrichtung in Erwägung gezogen wird, sind vor allem die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Ferner sollte sichergestellt werden, dass auch bei der Arbeit am heimischen Schreibtisch alle Geschäftsunterlagen vor dem Einblick durch Dritte (auch Familienmitglieder) geschützt sind. Um dies zu überprüfen, ist dem Arbeitgeber ein Zugangsrecht zur Wohnung zu gewähren.

Rechtliche Fragen stellen sich ferner bei Arbeitsunfällen im Home-Office. Hier greift der Versicherungsschutz nur dann, wenn der Ort, an dem sich der Unfall ereignete, den Betriebszwecken wesentlich gedient hat. Entscheidend ist somit, ob die konkrete Tätigkeit, bei der der Unfall geschehen ist, den Betriebszwecken zugeordnet werden kann. Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten genügen nicht. ■